



St. Gallen, 28. August 2020

Medienmitteilung

zur Zwischenverfügung B-3340/2020 vom 24. August 2020

Chlorothalonil: Vorsorgliche Massnahmen gutgeheissen

In einem Zwischenentscheid weist das Bundesverwaltungsgericht das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen an, gewisse Informationen auf seiner Webseite zu Chlorothalonil vorübergehend zu entfernen.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) informiert auf seiner Webseite über den Wirkstoff Chlorothalonil sowie dessen Abbauprodukte (Metaboliten), die teilweise im Trinkwasser nachweisbar sind. Chlorothalonil ist Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln. Das BLV beurteilt die Muttersubstanz Chlorothalonil neu als wahrscheinlich krebserregend und stützt sich dabei auf die Risikobewertung der Europäischen Lebensmittelbehörde (EFSA) zu Chlorothalonil vom 30. Januar 2018 sowie auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zur Relevanzbeurteilung von Grundwassermetaboliten (2003).

Die Syngenta Agro AG erachtet diese Bewertung als unrichtig und unzulässig. Sie bezieht sich auf Studien zu Metaboliten, die einen krebserregenden Effekt dementieren. Sie forderte deshalb das BLV auf, die Neubewertung von Chlorothalonil zu widerrufen. Im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung wies das Bundesamt die Anträge der Beschwerdeführerin ab.

Vorsorgliche Massnahmen

Mit einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) focht die Syngenta Agro AG die Verfügung des BLV an. Der Schaden an ihren geschäftlichen Interessen werde umso höher, je länger das BLV die unzutreffenden Informationen verbreite.

Das BVGer heisst nach einer summarischen Abwägung aller angeführten Gründe das Gesuch der Beschwerdeführerin um vorsorgliche Massnahmen einstweilen gut. Das Gericht weist somit das BLV an, entsprechende Inhalte von seiner Webseite vorübergehend zu entfernen. Gleichzeitig hält das BVGer fest, dass eine eindeutige Prozessprognose nicht möglich ist und daher erst im Entscheid zur Hauptsache zu entscheiden sein wird, ob die beanstandeten Informationen zutreffen oder nicht.

Konnexes Verfahren

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit Verfügung vom 10. Dezember 2019

der Syngenta Agro AG die Bewilligung für den Verkauf eines chlorothalonilhaltigen Pflanzenschutzmittels entzogen. Gegen den Widerruf dieser Bewilligung hat die Syngenta Agro AG ebenfalls Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

Diese Zwischenverfügung kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Andreas Notter

Leiter Kommunikation

+41 (0)58 468 60 58

+41 (0)79 460 65 53

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 74 Richterinnen und Richtern (66.25 Vollzeitstellen) sowie 355 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (300.8 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.